



Brüssel, den 24. Juni 2021  
(OR. en)

9390/2/21  
REV 2

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2018/0193(COD)

PECHE 179  
CODEC 814

## VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereiaufsicht  
– Allgemeine Ausrichtung

## I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat den oben genannten Vorschlag am 30. Mai 2018 übermittelt.<sup>1</sup> Der Vorschlag wurde dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 18. Juni 2018 vorgestellt. Bereits zuvor, am 17. Oktober 2017, hatte der Rat Schlussfolgerungen zu einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Fischereikontrolle: mehr Anstrengungen erforderlich“<sup>2</sup> angenommen.

<sup>1</sup> Dok. 9317/18 + ADD 1-3.

<sup>2</sup> Dok. 13323/17.

2. Die Fischereikontrollregelung der Union ist hauptsächlich in drei Verordnungen des Rates festgelegt: 1. zur Kontrollregelung der Union für Fischerei von 2009 („Kontrollverordnung“)<sup>3</sup>, 2. zur illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei von 2008<sup>4</sup> und 3. zur Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (European Fisheries Control Agency, EFCA) von 2019<sup>5</sup>. Einige andere Verordnungen enthalten zusätzliche spezifische Vorschriften im Zusammenhang mit Fischereikontrolle.<sup>6</sup>
3. Mit dem Kommissionsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung soll die erste große Überarbeitung der Fischereikontrollregelung der Union seit ihrer letzten Reform im Jahr 2009 vorgenommen werden. Die meisten Änderungen beziehen sich auf die Überarbeitung der Kontrollverordnung. Die wichtigsten Ziele des Vorschlags sind es, 1. die Fischereikontrollregelung an die reformierte Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)<sup>7</sup> anzugeleichen, 2. Kohärenz zwischen der Fischereikontrolle und anderen neuen politischen Strategien der Union zu schaffen, 3. durch bessere, vereinfachte und modernisierte Vorschriften, Verfahren und Instrumente für eine wirksamere und effizientere Fischereikontrolle zu sorgen und 4. die Entwicklung einer Kultur der Rechtstreue und der Gleichbehandlung der Betreiber/Marktteilnehmer innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

---

<sup>3</sup> Verordnung des Rates (EG) Nr. 1224/2009 vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18). Der Vorschlag der Kommission nimmt Bezug auf die Vorgängerverordnung aus dem Jahr 2005, die 2019 ersetzt wurde (Verordnung (EG) Nr. 768/2005 vom 26. April 2005 zur Einrichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

<sup>6</sup> Beispielsweise die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11) und die Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1).

<sup>7</sup> Die Ziele und Grundsätze der GFP sind in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S 22) verankert.

4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 12. Dezember 2018 seine Stellungnahme abgegeben.<sup>8</sup> Der Europäische Ausschuss der Regionen hat am 1. Oktober 2018 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.
5. Das Europäische Parlament hat am 11. März 2021 Änderungen an dem Kommissionsvorschlag angenommen und die Angelegenheit zu interinstitutionellen Verhandlungen an den Fischereiausschuss zurückverwiesen.<sup>9</sup>
6. Die Gruppe „Interne und externe Fischereipolitik“ (im Folgenden die „Gruppe“) hat den Vorschlag in ihren Sitzungen von 26. Juli 2018 bis 30. Januar 2020 geprüft. Um die Arbeit an diesem langen Text zu vereinfachen und eine Kompromissfassung vorzubereiten, wurde der Vorschlag in vier Blöcke aufgeteilt.
7. Auf Grundlage der Beratungen in der Gruppe und in den informellen Videokonferenzen der Mitglieder der Gruppe „Interne und externe Fischereipolitik“ haben der kroatische und der deutsche Vorsitz Kompromissfassungen zu Block 1, Block 2 und Teilen von Block 3<sup>10</sup> vorgelegt und wichtige Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Kompromisses zu den Vorschriften in diesen Blöcken gemacht. Der kroatische Vorsitz hat in der informellen Videokonferenz auf Ministerebene (Landwirtschaft und Fischerei) vom 29. Juni 2020 über die in der ersten Jahreshälfte 2020 erzielten Fortschritte berichtet.<sup>11</sup> Der ASTV hat am 25. November 2020 den Fortschrittsbericht des deutschen Vorsitzes<sup>12</sup> erörtert.

---

<sup>8</sup> Dok. 9492/19.

<sup>9</sup> Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (COM(2018)0368 – C8-0238/2018 – 2018/0193(COD)), P9\_TA(2021)0076.

<sup>10</sup> Die Dokumente WK 5173/2020 REV 1 und WK 10304/2020 REV 1 enthalten die letzten Kompromissvorschläge unter kroatischem beziehungsweise unter deutschem Vorsitz.

<sup>11</sup> Dok. 8729/20 und WK 7083/2020.

<sup>12</sup> Dok. 13087/20.

8. Unter dem derzeitigen Vorsitz lag der Schwerpunkt der Arbeit auf den Blöcken 3 und 4 des Vorschlags sowie auf der Lösung noch offener Fragen in den Blöcken 1 und 2. Auf Grundlage der Beratungen in der Gruppe und in den informellen Videokonferenzen der Mitglieder der Gruppe unterbreitete der Vorsitz eine erste Kompromissfassung für den gesamten Vorschlag zur Prüfung in der informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe vom 29. April<sup>13</sup>. Nach dem genannten Treffen legte der Vorsitz eine erste Überarbeitung seiner Kompromissfassung<sup>14</sup> vor, die von der Gruppe am 20. Mai geprüft wurde. Zwar brachten zahlreiche Delegationen ihre Unterstützung für diese überarbeitete Fassung zum Ausdruck, doch eine Reihe von ihnen hatte weiterhin erhebliche Bedenken wegen einzelner Bestimmungen.
9. Anhand der Bemerkungen der Delegationen unterbreitete der Vorsitz eine zweite überarbeitete Fassung seines Kompromisses<sup>15</sup>, die in der Sitzung der Gruppe vom 3. Juni geprüft wurde. Die Mehrheit der Delegation unterstützte diese zweite überarbeitete Kompromissfassung vorbehaltlich einer Änderung. Der geänderte Wortlaut ist in ADD 1 zu diesem Vermerk enthalten. Einige Delegationen wiesen darauf hin, dass sie diese Kompromissfassung wegen einiger Bestimmungen nicht uneingeschränkt unterstützen könnten.

## **II. DER KOMPROMISSVORSCHLAG DES VORSITZES FÜR EINE ALLGEMEINE AUSRICHTUNG**

10. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes umfasst den gesamten Vorschlag der Kommission mit Ausnahme der Erwägungsgründe, die noch nicht eingehend erörtert worden sind. Diese sowie weitere noch hinzuzufügende Erwägungsgründe, mit denen der Geltungsbereich einiger Bestimmungen präzisiert werden soll, werden im Lichte der Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zum verfügenden Teil zu einem späteren Zeitpunkt besprochen. Zu einigen Bestimmungen sind in den Fußnoten des Kompromissvorschlags des Vorsitzes Vorschläge für Erwägungsgründe enthalten.
11. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes wurde auf der Grundlage der Beratungen in der Gruppe und in den informellen Videokonferenzen der Mitglieder der Gruppe sowie zahlreicher schriftlicher Bemerkungen der Delegationen und ausgiebiger bilateraler Kontakte erstellt. Der Vorsitz hält den Kompromissvorschlag für den bestmöglichen Ausgleich zwischen den Standpunkten aller Delegationen und für eine sehr gute Grundlage für die künftigen Beratungen mit dem Europäischen Parlament.

---

<sup>13</sup> Dok. WK 5389/2021.

<sup>14</sup> Dok. WK 5389/2021 REV 1.

<sup>15</sup> Dok. WK 5389/2021 REV 2.

12. Mit dem Kompromisstext des Vorsitzes werden zahlreiche Änderungen am Kommissionsvorschlag vorgeschlagen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die folgenden Punkte (alle Verweise beziehen sich auf die Artikel der Kontrollverordnung; sie werden im Allgemeinen in der Reihenfolge der Artikel in der genannten Verordnung vorgestellt):

a) **Kontrolle kleiner Schiffe mit einigen Vereinfachungen und einer eingeschränkten Ausnahme (Artikel 9, 14, 15 und neuer Artikel 15aa)**

Genauso wie im Kommissionsvorschlag ist auch im Kompromissvorschlag des Vorsitzes vorgesehen, dass kleine Schiffe den Verpflichtungen zum Einsatz eines Schiffsüberwachungssystems (vessel monitoring system, VMS) und elektronischer Meldeinstrumente, etwa des elektronischen Fischereilogbuchs, unterliegen. Auf Ersuchen mehrerer Delegationen, die Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit dieser Regeln vorgebracht hatten, enthält der Kompromissvorschlag für Schiffe mit einer Länge unter 12 Metern einige Vereinfachungen beim Einsatz eines VMS und elektronischer Meldeinstrumente (Artikel 9 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 15 Absatz 2) sowie eine eingeschränkte Ausnahme von der Verpflichtung zum Einsatz eines VMS für einige Schiffe mit einer Länge unter 9 Metern, die an strenge Bedingungen gebunden ist (Artikel 9 Absätze 3a und 3b). Um die Einführung von VMS und elektronischen Instrumenten für die Flotten der kleinen Fischerei zu unterstützen, entwickelt die Kommission auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Systeme auf Unionsebene (neuer Artikel 15aa).

Das Europäische Parlament ist bei elektronischen Logbüchern für die Vereinfachungen für Schiffe unter 12 Metern.

Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der Kompromisstext einen fairen Ausgleich zwischen den verschiedenen Standpunkten der Mitgliedstaaten darstellt. Mit dem Kompromiss wird die Kontrolle der Flotten der kleinen Fischerei erweitert und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen unterschiedlichen Flottensegmenten und in allen Mitgliedstaaten geschaffen, wobei zugleich eine begrenzte Anzahl gerechtfertigter Vereinfachungen und Ausnahmen vorgesehen ist.

**b) Elektronische Fernüberwachung zur Kontrolle der Anlandeverpflichtung (neuer Artikel 13)**

Wie im Kommissionsvorschlag sind auch im Kompromissvorschlag des Vorsitzes Vorschriften zur Kontrolle der Anlandeverpflichtung enthalten. Anstatt den Schwerpunkt wie im Kommissionsvorschlag auf Video-Überwachungssysteme (Closed-Circuit Television, CCTV) zu legen (Artikel 25a), werden im Kompromissvorschlag des Vorsitzes elektronische Fernüberwachungssysteme (remote electronic monitoring, REM) eingeführt, die je nach technischen Entwicklungen aus diversen Instrumenten bestehen können, etwa Sensoren oder CCTV (neuer Artikel 13). Fangschiffe mit einer Länge über alles von 24 Metern oder mehr, bei denen ein erhebliches Risiko der Nichteinhaltung der Anlandeverpflichtung besteht, müssen mit REM-Systemen ausgestattet sein. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an der Risikobewertung und für die Flaggen- und Küstenmitgliedstaaten, die für die Kontrolle zuständig sind, ist ein gleichberechtigter Datenzugang vorgesehen. Der Kompromissvorschlag enthält ferner mehrere Garantien für den Schutz der Privatsphäre, insbesondere für den Fall, dass CCTV eingesetzt wird (Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 112 Absatz 3b).

Das Europäische Parlament sieht CCTV für Schiffe mit einer Länge von 12 Metern oder mehr vor, bei denen ein hohes Risiko der Nichteinhaltung besteht. Außerdem werden ein auf Anreizen basierendes System und die Verpflichtung zum Einsatz von CCTV im Falle wiederholter Verstöße eingeführt.

Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes entspricht dem Ansatz, den die überwältigende Mehrheit der Mitgliedstaaten bevorzugt; dabei sind ihre Beteiligung an der Festlegung der Kategorien betroffener Schiffe, Datenzugang und die Einhaltung der Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sichergestellt. Anders als das Parlament fasst der Vorsitz das REM-Instrument ausschließlich als Kontrollinstrument und nicht als Sanktion auf.

**c) Die Toleranzspanne im Fischereilogbuch (Artikel 14 Absatz 4 und neue Absätze 4a und 4b)**

Im Kompromissvorschlag des Vorsitzes werden die Vorschriften zur Toleranzspanne zwischen den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der Fangmengen und den gewogenen Mengen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag erheblich geändert. Neben der Einführung einer Ausnahme für geringe Fangmengen (50 kg und weniger, Artikel 14 Absatz 4) ist im Kompromissvorschlag für bestimmte Fischereien (kleine pelagische Arten und Arten für Industriefischerei, einander ähnliche Arten und unsortierte gemischte Fischereien) eine größere Toleranzspanne vorgesehen, da es bei diesen Fischereien besonders schwierig ist, die Fangmengen zu schätzen.

Auch das Europäische Parlament sieht für bestimmte Fischereien besondere Vorschriften zur Toleranzspanne vor, wobei es hinsichtlich des genauen Geltungsbereichs einige Unterschiede zur Ratsfassung gibt.

Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der Kompromissvorschlag auf die sehr erheblichen Bedenken mehrerer Delegationen eingeht und die vorgeschlagene Lösung insgesamt – in Anbetracht des Gesamtkompromisses – für eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten akzeptabel ist.

**d) Kontrolle der Maschinenleistung (Artikel 39 und neuer Artikel 39a)**

Anders als im Kommissionsvorschlag ist im Kompromissvorschlag des Vorsitzes festgelegt, dass die Vorschrift, Schiffe mit fest installierten Geräten zur Messung der Maschinenleistung auszurüsten, nur für Schiffe gilt, deren Maschinenleistung über 221 Kilowatt liegt, die gezogenes Fanggerät einsetzen und bei denen ein erhebliches Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften der GFP in Bezug auf die Maschinenleistung besteht. Die Mitgliedstaaten führen die Risikobewertung gemeinsam und in Zusammenarbeit mit der EFCA durch. Im Kompromissvorschlag wird ferner zugelassen, die Maschinenleistung zu regularisieren, sofern bestimmte Kriterien eingehalten werden (Artikel 39 neuer Absatz 2a).

Das Europäische Parlament bleibt näher am Kommissionsvorschlag und sieht auch vor, nach Verstößen durch Betreiber den Einsatz von Geräten zur Überwachung der Maschinenleistung vorzuschreiben.

Nach Auffassung des Vorsitzes entspricht der Kompromissvorschlag den Präferenzen der überwältigenden Mehrheit der Delegationen und enthält eine verhältnismäßige Lösung, mit der ein hohes Kontrollniveau gewährleistet wird, wo es erforderlich ist.

**e) Zwei neue Kapitel: Regionalisierung (neuer Artikel 46a) und Fischereien ohne Fischereifahrzeug (neuer Artikel 54d)**

Auf ausdrücklichen Wunsch einiger Delegationen enthält der Kompromissvorschlag des Vorsitzes ein neues Kapitel zu Kontrollmaßnahmen auf regionaler Ebene. Damit wird die Grundlage dafür gelegt, dass die Kommission delegierte Rechtsakte auf der Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung, die gemäß den in der GFP-Verordnung<sup>16</sup> genannten Verfahren vorgelegt wurde, erlassen kann, um die Kontrollverordnung um spezifische Kontrollmaßnahmen auf regionaler Ebene zu ergänzen.

---

<sup>16</sup> Siehe Fußnote 7.

Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes sieht ferner ein neues Kapitel zur Kontrolle von Fischereien ohne Fischereifahrzeug, etwa der Uferfischerei, vor und weitet die Geltung bestimmter Kontrollvorschriften, etwa zur Rückverfolgbarkeit, auf solche Fischereien aus. Damit soll eine gewisse Gleichbehandlung der Betreiber von Fischerei mit oder ohne Schiff sichergestellt und zugleich gewährleistet werden, dass die Vorschriften zu den relativen Auswirkungen dieser Fischereien auf Meeresschätze im Verhältnis stehen.

Das Europäische Parlament verfolgt im Hinblick auf Fischereien ohne Fischereifahrzeug denselben Ansatz.

Der Vorsitz hält fest, dass die Aufnahme der beiden neuen Kapitel von einer überwältigenden Mehrheit der Delegationen unterstützt wird.

#### **f) Freizeitfischerei (Artikel 55)**

Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes enthält erhebliche Änderungen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag, gewährleistet aber weiterhin die erforderliche Kontrolle der Freizeitfischereitätigkeiten. Anstatt ein allgemeines Registrierungs- und Lizenzierungssystem für Freizeitfischerei vorzusehen, werden die Mitgliedstaaten lediglich verpflichtet, bei Arten, die besonderen Erhaltungsmaßnahmen, etwa Tagesfangbegrenzungen, unterliegen, die Registrierung – und die Meldung der Fänge – sicherzustellen.

Das Europäische Parlament nimmt weniger weitreichende Änderungen am Kommissionsvorschlag vor.

Der Vorsitz stellt fest, dass der Kompromisstext, in dem den besonderen Bedenken von Mitgliedstaaten mit einer traditionell starken Freizeitfischerei Rechnung getragen wird, von einer überwältigenden Mehrheit der Delegationen unterstützt wird.

**g) Rückverfolgbarkeit (Artikel 58)**

Der Kommissionsvorschlag enthält Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit sowohl frischer als auch verarbeiteter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse. Aufgrund von Bedenken zahlreicher Delegationen zu Überschneidungen und Widersprüchen mit dem allgemeinen Lebensmittelrecht sind im Kompromissvorschlag des Vorsitzes nur frische Erzeugnisse erfasst (Artikel 58 Absatz 9). Er enthält detaillierte Vorschriften zur Markierung von Losen in der Kontrollverordnung, nicht in Durchführungsrechtsakten, und zur Aufzeichnung von Angaben (Artikel 58 Absätze 5a und 6a). Im Kompromissvorschlag wird keine Verpflichtung zur Nutzung eines digitalen Systems für die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen festgeschrieben (Artikel 58 Absatz 6b).

Das Europäische Parlament beabsichtigt, die Rückverfolgbarkeit verarbeiteter Erzeugnisse in der Kontrollverordnung zu regeln.

Der Vorsitz verweist darauf, dass die Ansichten der Delegationen zu einzelnen Teilen der Bestimmung über Rückverfolgbarkeit erheblich voneinander abwichen. Er ist der Auffassung, dass der Kompromissvorschlag die Präferenzen der großen Mehrheit der Delegationen widerspiegelt und zugleich so weit wie möglich die Ansichten aller Delegationen berücksichtigt.

**h) Wiegen von Fischereierzeugnissen (Artikel 60)**

Im Kompromissvorschlag des Vorsitzes werden die bestehenden Ausnahmeregelungen für das Wiegen von Fischereierzeugnissen bei der Anlandung, die im Kommissionsvorschlag nicht mehr enthalten waren, wieder aufgenommen.

Das Europäische Parlament verfolgt einen sehr ähnlichen Ansatz.

Nach Auffassung des Vorsitzes findet die Beibehaltung dieser Ausnahmeregelungen unter den Delegationen breite Unterstützung.

**i) Überarbeitung des Sanktionssystems (Artikel 90 bis 93 und Anhänge III und IV)**

Auf der Grundlage zahlreicher Bemerkungen und intensiver Beratungen in der Gruppe und in den informellen Videokonferenzen der Mitglieder der Gruppe enthält der Kompromissvorschlag des Vorsitzes diverse Änderungen am Kommissionsvorschlag. Im Kompromissvorschlag

- ist die Möglichkeit vorgesehen, neben verwaltungsrechtlichen auch strafrechtliche Sanktionen zu verhängen (Artikel 89a Absatz 1 und Artikel 91a Absatz 5),
- wird vorgeschlagen, die Zahl der per se als schwer geltenden Verstöße zu beschränken und die Liste der Verstöße zu erweitern, die durch eine Entscheidung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf Grundlage einheitlicher Kriterien gemäß Anhang IV als schwer gelten (Artikel 90 Absätze 2 und 3),
- wird ein neuer und anders strukturierter Anhang IV vorgeschlagen, der eindeutige Kriterien für jeden Verstoß, dessen Schwere bestimmt werden muss, enthält,
- sind keine Mindestwerte für finanzielle verwaltungsrechtliche Sanktionen vorgesehen (Artikel 91a Absatz 1) und
- ist vorgesehen, dass für schwere Verstöße verhängte Punkte auf künftige Lizenzinhaber übertragen werden, wenn das Schiff oder die Lizenz verkauft wird (Artikel 92 Absatz 3).

Abgesehen von der Möglichkeit, verwaltungs- und/oder strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, unterscheiden sich der vom Europäischen Parlament verfolgte Ansatz und einige von ihm vorgeschlagene spezifische Änderungen von denen im Kompromissvorschlag.

Nach Auffassung des Vorsitzes entspricht der Kompromissvorschlag dem von der überwältigenden Mehrheit der Delegationen bevorzugten weiteren Vorgehen und berücksichtigt zugleich, soweit es unter dem gewählten Ansatz möglich ist, die Wünsche bestimmter Delegationen, die insbesondere im Hinblick auf Anhang IV lieber einen anderen Ansatz verfolgt hätten. Trotz zahlreicher Änderungen am Vorschlag der Kommission lässt sich mit dem Kompromissvorschlag ein wirksameres und gerechteres Sanktionssystem erreichen.

j) **Quotenkürzungen und -anpassungen (Artikel 105 neue Absätze 2a und 3a und neuer Artikel 107a)**

Um auf konkrete Bedenken einiger Delegationen einzugehen, enthält der Kompromissvorschlag des Vorsitzes zwei neue Bestimmungen zu den Folgen der Überfischung im Rahmen internationaler Abkommen durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten. In den neuen Bestimmungen ist vorgesehen, dass die Kommission Kürzungen an der Quote des Mitgliedstaats, der überfischt hat, in dem gemäß dem internationalen Abkommen geltenden Zeitraum vornimmt (Artikel 105 Absätze 2a und 3a) und der Rat die Fangmöglichkeiten der Mitgliedstaaten, die nicht überfischt haben, anpasst, damit diese keinen negativen Konsequenzen aus der Überfischung durch andere Mitgliedstaaten zu tragen haben (Artikel 107a).

Der Vorsitz stellt fest, dass die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen, mit denen ein wichtiges und derzeit nicht reguliertes Thema angegangen wird, breite Unterstützung der Delegationen haben.

k) **Späterer Anwendungsbeginn von Bestimmungen (Artikel 9 Absatz 7, Artikel 14 Absatz 8a, Artikel 54d Absatz 3 und zahlreiche weitere Artikel)**

Während die Verordnung gemäß dem Kommissionsvorschlag 24 Monate nach Inkrafttreten anwendbar wäre, ist im Kompromissvorschlag des Vorsitzes vorgesehen, dass einige spezifische Bestimmungen, insbesondere solche zu kleinen Fischereien und Bestimmungen, die größere Anpassungen in den Mitgliedstaaten erfordern, etwa zum VMS und zum elektronischen Logbuch, sowie Bestimmungen, mit denen erhebliche Änderungen oder gänzlich neue Vorschriften eingeführt werden, etwa zu Fischereien ohne Fischereifahrzeug, 48 Monate nach Inkrafttreten anwendbar sind (Artikel 9 Absatz 7, Artikel 14 Absatz 8a und Artikel 54d Absatz 3).

Auch das Europäische Parlament fasst für zahlreiche Bestimmungen einen späteren Anwendungsbeginn (48 Monate nach Inkrafttreten) ins Auge.

Nach Auffassung des Vorsitzes entspricht der im Kommissvorschlag des Vorsitzes enthaltene gestaffelte Anwendungsbeginn dem Wunsch einer großen Mehrheit der Delegationen und wird es ermöglichen, die Umsetzung der reformierten Kontrollregelung angemessen vorzubereiten.

13. Am 16. Juni 2021 hat der AStV den Kompromissvorschlag des Vorsitzes für eine allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung zur Änderung mehrerer Verordnungen hinsichtlich der Fischereikontrolle in der Fassung des Addendums zu diesem Vermerk (Dok. 9390/2/21 REV 2 ADD 1) gebilligt. Die spanische Delegation hat mitgeteilt, dass sie eine Erklärung abgeben werde. Diese Erklärung ist in Addendum 2 zu diesem Vermerk (Dok. 9390/2/21 REV 2 ADD 2) enthalten.

### **III. FAZIT**

14. Der Rat wird ersucht, die allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung zur Änderung mehrerer Verordnungen hinsichtlich der Fischereikontrolle in der Fassung von Addendum 1 zu diesem Vermerk (Dok. 9390/2/21 REV 2 ADD 1) anzunehmen.

---